

Antrag

der Abg. Klubobfrau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Scheinast und Heilig-Hofbauer BA betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Grundversorgungsgesetz geändert wird

Mit 1. Jänner 2021 ist das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz (SUG) in Kraft getreten, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) umgesetzt wird. Dieses Grundsatzgesetz des Bundes hat den Kreis jener Personen, die bislang zur Zielgruppe des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes (MSG) gehörten, neu definiert. Diese Zielgruppendefinition musste in das SUG übernommen werden.

Damit entfiel im SUG die bisherige Kann-Leistungsbestimmung des § 4 Abs. 4 MSG, der die Gewährung von Hilfeleistungen im Wege des Privatrechts für Fremde mit einem mehr als sechsmonatigen durchgehend rechtmäßigen Aufenthalt im Inland vorsah.

Die konkrete Auswirkung davon ist, dass rechtmäßig in Salzburg aufhältige hilfeschende Personen, die nicht die im SH-GG festgelegte Voraussetzung eines fünfjährigen Aufenthalts im Inland aufweisen, keine Unterstützung mehr erhalten können und unversorgt sind. Dies betrifft auch Familien mit Kindern sowie ältere und/oder chronisch erkrankte Personen, die einen humanitären Aufenthaltstitel oder einen Aufenthaltstitel aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen erhalten haben.

Um derartige Härtefälle zu vermeiden, soll Salzburg so wie andere Bundesländer auch (zB Oberösterreich, Vorarlberg) eine Unterstützungsmöglichkeit im Bereich der Grundversorgung schaffen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 28. April 2021

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Scheinast eh.

Heilig-Hofbauer BA eh.

Gesetz vom, mit das Salzburger Grundversorgungsgesetz geändert wird.

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 35/2007, zuletzt geändert durch LGBl Nr 29/2020, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 5 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

1.1. *In der Z 5 wird nach der Wortfolge „Salzburger Sozialunterstützungsgesetz“ der Klammerausdruck „(SUG)“ eingefügt.*

1.2. *Nach der Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:*

„6. Fremde, die sich rechtmäßig im Inland aufhalten und ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben, jedoch mangels einer fünfjährigen Aufenthaltsdauer gemäß § 4 Abs 2 Z 2 SUG noch nicht in die Zielgruppe der Sozialunterstützung fallen. Dazu zählen insbesondere Personen, die über ein Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß §§ 55, 56 oder 57 Abs 1 Z 3 AsylG oder über einen entsprechenden Nachfolge-titel gemäß §§ 41a Abs 9 oder 43 Abs 3 NAG verfügen. Fremde mit einem sonstigen Aufenthaltstitel, für dessen Zuerkennung ausreichende Existenzmittel erforderlich sind, gelten nicht als schutzbedürftig im Sinne dieser Bestimmung.“

2. *§ 21 Abs 1 lautet wie folgt:*

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 146/2020;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 78/2021;
3. BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG, BGBl I Nr 87/2012; Gesetz BGBl I Nr 146/2020;
4. Exekutionsordnung – EO, RGBI Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 148/2020;
5. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 146/2020;
6. Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005, BGBl Nr 405/1991; Gesetz BGBl I Nr 53/2019;
7. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 104/2019;
8. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 146/2020;
9. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991; Gesetz BGBl I Nr 144/2020.“

3. *Im § 24 wird nach Abs 6 angefügt:*

„(7) Die §§ 5 Abs 3 Z 5 und Z 6 sowie 21 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2021 treten mit 1. Mai 2021 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines

Mit der in § 5 Abs 3 Z 6 verankerten Bestimmung soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, gezielt jenen Fremden, denen aus humanitären oder sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen ein Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde oder die bereits über einen entsprechenden Nachfolgetitel gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen, bei Vorliegen einer Hilfsbedürftigkeit zumindest „Grundleistungen“ zur Bestreitung des eigenen Lebensbedarfs zu gewähren. Damit sollen die derzeitigen Versorgungslücken geschlossen und künftig soziale Härten vermieden bzw abgemildert werden.

Darunter fallen insbesondere Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 55 AsylG (humanitärer Aufenthaltstitel aus Gründen des Art 8 EMRK), § 56 AsylG (Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen) oder § 57 Abs 1 Z 3 AsylG („Aufenthaltberechtigung besonderer Schutz“ für Gewaltopfer) ebenso wie Fremde mit einem entsprechenden Nachfolgetitel gemäß § 41a Abs 9 NAG („Rot-Weiß-Rot – Karte plus für Fremde gemäß § 55 AsylG) oder § 43 Abs 3 NAG („Niederlassungsbewilligung“ für Fremde gemäß §§ 55 und 56 AsylG). Den leistungsberechtigten Fremden gemäß § 5 Abs 3 Z 6 ist gemein, dass der Bundesgesetzgeber bei jenen ein berechtigtes Interesse zum Verbleib im Inland anerkennt.

Durch die Bezugnahme auf § 4 Abs 2 Z 2 SUG soll in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben nicht intendiert ist, Fremden, die selbst bei Erfüllung einer fünfjährigen Aufenthaltsdauer vom Sozialunterstützungsbezug ausgeschlossen wären, Leistungen der Grundversorgung zu gewähren. Hierbei handelt es sich um alle Personengruppen des § 4 Abs 3 SUG (zB ausreisepflichtige Fremde) und wird folglich mit der gegenständlichen Regelung der Wahrung von fremdenpolizeilichen bzw aufenthaltsrechtlichen Zielsetzungen Rechnung getragen.

Dies spiegelt sich auch in dem Umstand wider, dass Personen mit sonstigen Aufenthaltstiteln, deren Zuerkennung vom Vorliegen ausreichender existenzieller Mittel abhängt (vgl 1. Teil NAG) nicht als schutzbedürftig anzusehen und somit vom Bezug von Grundversorgungsleistungen ausgeschlossen sind (zB Aufenthaltstitel für selbständig Erwerbstätige gemäß § 43 Abs 1 und 2 NAG, Niederlassungsbewilligung für Forscher gemäß § 43c NAG).

Wie bei allen anderen Zielgruppen des Salzburger Grundversorgungsgesetzes ist es auch bei den Fremden gemäß § 5 Abs 3 Z 6 im Hinblick auf die Zuerkennung von Hilfeleistungen erforderlich, dass diese nicht in der Lage sind, durch den vorrangigen Einsatz der eigenen Mittel und der eigenen Kräfte ihren Lebensbedarf auf Höhe des Leistungsniveaus der Grundversorgung abzudecken.

Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen erfolgt auch in den Fällen des § 5 Abs 3 Z 6 ausschließlich im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung. Diese stellen somit freiwillige Leistungen des Landes Salzburg als Grundversorgungsträger dar, auf welche kein Rechtsanspruch besteht und hinsichtlich derer nicht bescheidmäßig abzusprechen ist.

Neben der Erweiterung der grundversorgungsberechtigten Zielgruppe soll mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben die Verweisungsbestimmung des § 21 aktualisiert werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage

Art 12 Abs 1 Z 1 iVm Art 15 Abs 6 B-VG.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, zumal jenes lediglich normiert, welche Zielgruppen Zugang zu Leistungen der Sozialhilfe (in Salzburg: Sozialunterstützung) haben und welche Personenkreise hiervon ausgeschlossen sind.

Die Reichweite des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes steht somit einer Versorgung von nicht-sozialhilfeberechtigten (bzw sozialunterstützungsberechtigten) hilfsbedürftigen Fremden im Rahmen eines anderen Leistungsregimes – wie jenem der Grundversorgung – nicht entgegen.

Zudem erscheint es aus gleichheitsrechtlicher Sicht geboten, Personen, welchen der Bundesgesetzgeber ein Aufenthaltsrecht aufgrund des Vorliegens von humanitären bzw (besonders) berücksichtigungswürdigen Gründen einräumt, bei mangelnder Selbsterhaltungsfähigkeit zu versorgen.

Auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Grundversorgungsvereinbarung nach Art 15a B-VG selbst Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, dem grundversorgungsberechtigten Personenkreis hinzuzählt, ist die Zuerkennung von Hilfeleistungen an hilfsbedürftige Personen, die über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen und bei denen ein bundesgesetzlich anerkanntes Interesse am Verbleib im Inland vorliegt (siehe Ausführungen oben), sachlich rechtfertigbar und zur Beseitigung der seit 1. Jänner 2021 bestehenden Ungleichbehandlung geboten.

3. Finanzielle Auswirkungen

Ausgehend von einer aktuellen Erhebung, wonach ca 30 Personen in die neue Zielgruppe des § 5 Abs 3 Z 6 fallen könnten, und unter Zugrundelegung des Szenarios, dass hiervon zwei Großfamilien in einem Grundversorgungsquartier wohnhaft sind, während die verbleibenden Einzelpersonen Leistungen für Privatwohnhafter erhalten, können die damit einhergehenden Mehrkosten bei vollumfänglicher Hilfsbedürftigkeit auf ca €230.000 pro Jahr geschätzt werden.

Die Finanzierung der mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben einhergehenden Mehraufwendungen erfolgt zu 100 % aus Landesmitteln.

Künftige finanzielle Auswirkungen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens hängen von Faktoren ab, deren Entwicklung nicht vorhersehbar ist und können daher nicht konkret beziffert werden. Dazu zählen insbesondere:

- Entwicklung der Spruchpraxis des BFA und BVwG sowie der NAG-Behörden (Häufigkeit der Zuerkennung von Aufenthaltstiteln, die unter die Bestimmung des § 5 Abs 3 Z 6 fallen)
- Familiengrößen
- Grad der Hilfsbedürftigkeit (Vorhandensein und Ausmaß von einzusetzenden Eigenmitteln zB aufgrund des Vorliegens einer Beschäftigung) und Ausmaß der notwendigen tatsächlichen konkreten Leistungen (Voll- oder Teilleistung, organisiertes Quartier oder privat wohnhafte Personen, Krankenversicherung etc.)

Für das Jahr 2021 ist – ausgehend von der obigen Einschätzung – eine entsprechende budgetäre Deckung sichergestellt.

Den Mehrkosten in der Grundversorgung stehen Einsparungen im Bereich des SUG gegenüber, da dort wie ausgeführt seit 01.01.2021 keine Kann-Leistungsbestimmung für nichtgleichgestellte Fremde mehr existiert, wie es zuvor im MSG der Fall war (siehe dazu auch die Erläuterungen zum SUG, Nr. 109 der Beilagen der III.Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

4. Gender Mainstreaming

Vom vorliegenden Gesetzesvorhaben (Erweiterung des Zugangs zum Bezug von Grundversorgungsleistungen) sind sowohl Männer als auch Frauen gleichermaßen erfasst.